



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

INVEST
Zuschuss für Wagniskapital

INVEST-Zuschuss für Wagniskapital

Merkblatt zur Antragstellung auf den Exitzuschuss

1. Wer kann Anträge auf den Exitzuschuss stellen?

Antragsberechtigt sind **natürliche Personen**, die eigene Anteile an einem Unternehmen mit Gewinn verkauft haben und die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im EWR haben. Beteiligungsgesellschaften sind von der Gewährung des Exitzuschusses ausgeschlossen.

Die verkauften Anteile müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Erwerb der veräußerten Anteile muss mit dem Erwerbszuschuss gefördert worden sein.
- Der Erwerbszuschuss für die verkauften Anteile darf nicht zurückgefordert worden sein und es dürfen keine Gründe für eine Rückforderung vorliegen.
- Der Antrag auf den Erwerbszuschuss muss nach dem 31.12.2016 gestellt worden sein.
- Die die Zuwendung empfangende Person für den Exitzuschuss muss dem Zuwendungsempfänger für den Erwerbszuschuss entsprechen.
- Die Anteile müssen mindestens drei Jahre gehalten worden sein. Der Verkauf muss spätestens zehn Jahre nach dem Anteilserwerb stattgefunden haben.
- Die Veräußerung der Anteile darf nicht an eine nahe stehende Person (siehe Anlage A Punkt X der Förderrichtlinie) oder eine juristische Person erfolgen, die vom Investierenden selbst oder einer diesem nahe stehenden Person –auch nicht in Kombination beider – beherrscht werden.

2. Höhe und Umfang des Exitzuschusses/ Ermittlung des Gewinns

Die Höhe des Exitzuschusses beträgt 25% des Gewinns aus der Veräußerung eines INVEST-Anteils. Die Bemessungsgrundlage ist dabei die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem Ausgabepreis. Der Ausgabepreis umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell gezahltes Agio. Für die Ermittlung des Ausgabepreises werden die Vertragsunterlagen aus den eingereichten Dokumenten zum Erwerbszuschuss herangezogen. Für den Veräußerungspreis wird der im Veräußerungsvertrag genannte und zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich gezahlte Betrag herangezogen. Erwerbs- und Veräußerungsnebenkosten werden nicht berücksichtigt.

Für den Exitzuschuss gelten folgende Unter- bzw. Obergrenzen. Der Gewinn aus der Veräußerung von INVEST geförderten Anteilen muss mindestens 2.000 Euro betragen. Der Exitzuschuss ist auf die Höhe des bei Erwerb der INVEST geförderten Anteile gezahlten Erwerbszuschusses begrenzt.

3. Das Antragsverfahren zur Bewilligung des Exitzuschusses

Nach dem Verkauf von INVEST geförderten Anteilen mit Gewinn sowie nach der Zahlung des Veräußerungspreises an den Investierenden stellt dieser seinen Antrag auf den Exitzuschuss beim BAFA. **Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach der Veräußerung (Datum der Vertragsunterzeichnung) gestellt werden. Innerhalb dieses Zeitraums muss auch die Zahlung des Veräußerungspreises erfolgt sein. Zahlungen die nicht innerhalb dieser Frist erfolgt sind, können nicht Gegenstand des Antrags sein.** Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch auf dem vom BAFA im Internet unter der Adresse www.bafa.de zur Verfügung gestellten Antragsformular. Zu allen im Antragsformular aufgerufenen Feldern sind die jeweils geforderten Angaben zu machen. Außerdem müssen der Verkaufsvertrag und der Zahlungsnachweis (Umsatzanzeige/Kontoauszug), aus dem der Eingang der Zahlung des Kaufpreises an den Investierenden hervorgeht, hochgeladen werden. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist auf elektronischem Weg abzusenden.

Anträge die formlos, unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden bzw. die nicht auf dem im obigen Absatz beschriebenen Weg gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden.

Nach dem Absenden des Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail, diese enthält einen Link zu Ihrem Antragsformular. Dieser Link ist 4 Wochen aktiv. Kurze Zeit später erhalten Sie eine zweite E-Mail, in der Ihnen Ihre Vorgangsnummer mitgeteilt wird.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das BAFA einen Bewilligungsbescheid für den Exitzuschuss. Die Zuwendung wird, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist und der Verkauf im Handelsregister eingetragen wurde, ohne weitere Benachrichtigung, auf das im Antrag genannte Konto ausgezahlt. Eine Abtretung des Exitzuschusses an Dritte sowie eine Auszahlung auf ein anderes Konto als das des Investierenden ist dabei ausgeschlossen.

Das BAFA gibt anschließend über die Zahlung des Exitzuschusses an den Investierenden eine Kontrollmitteilung an das für den Investierenden zuständige Wohnsitzfinanzamt ab.

4. Umfang des Merkblattes

Dieses Merkblatt kann nicht zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „INVEST –Zuschuss für Wagniskapital“ Auskunft geben. Die rechtlich maßgebende Regelung für die Fördermaßnahme ist die ihr zugrundeliegende Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Die Förderrichtlinie sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite des BAFA unter [www.bafa.de/Wirtschaft/Beratung & Finanzierung/INVEST – Zuschuss für Wagniskapital](http://www.bafa.de/Wirtschaft/Beratung%20&%20Finanzierung/INVEST%20-%20Zuschuss%20f%C3%BCr%20Wagniskapital) veröffentlicht. Dieses Merkblatt gilt für alle ab dem 01.03.2024 gestellten Anträge auf den Exitzuschuss. Eine Antragstellung auf den Exitzuschuss ist maximal bis zum 30.06.2037 (Eingang BAFA) zulässig.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 411

E-Mail: invest@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1964

Stand

01.03.2024

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.